

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.854.591

Wien, am 20. Jänner 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 20. November 2024 unter der Nr. **106/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wiederholungstäter Georg Dornauer?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für Herrn Dornauer, wenn er trotz eines aufrechten Waffenverbots an einer Jagd teilgenommen hat? (Bitte um Auflistung der Straf- bzw. Verwaltungsstrafatbestände.)*

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 2, 3, 7, 8, 16 und 17:

- *Wurde geprüft, ob Herr Dornauer gegen das Waffenverbot verstoßen hat, indem er an einer Jagd teilnahm, bei der geschossene Beute präsentiert wurde?*
- *Hat die zuständige Behörde Kenntnis davon, ob Herr Dornauer während des Jagdausflugs eine Waffe geführt oder verwendet hat?*

- *Handelt es sich hierbei um den ersten dokumentierten Verstoß gegen das Waffenverbot von Herrn Dornauer oder sind noch weitere Fälle bekannt?*
 - a. *Wenn weitere Fälle bekannt sind, welche?*
- *Welche Maßnahmen sind geplant, falls sich herausstellen sollte, dass Herr Dornauer wiederholt gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößen hat?*
- *Werden seitens Ihres Ressorts auch Ermittlungen zum Tatbestand der illegalen Geschenkannahme durch Georg Dornauer geführt?*
 - a. *Wenn ja, nach welchen Straftatbeständen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Behörde bzw. Dienststelle Ihres Ressorts führt die Ermittlungen in gegenständlichem Fall?*

Auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) und auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss von einer Beantwortung zum konkreten Verwaltungsverfahren von Herrn Dr. Dornauer Abstand genommen werden.

Besteht der Verdacht, dass trotz Bestehen eines Waffenverbotes gemäß § 12 WaffG Waffen oder Munition besessen werden oder besteht der Verdacht einer anderen Straftat, sind von den Sicherheitsbehörden die entsprechenden Ermittlungen durchzuführen und Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden zu erstatten.

Zu den Fragen 4 bis 6, 9 bis 12 und 14:

- *Ist Ihrem Ressort oder nachgelagerten Dienststellen bekannt, wann genau die Jagd stattfand?*
- *Liegen Ihrem Ressort Erkenntnisse vor, wer die Einladung an Herrn Dornauer aussprach bzw. die Kosten für seinen Jagdausflug übernahm?*
- *Ist bekannt, von wem besagtes Foto von Herrn Dornauer und Herrn Benko aufgenommen wurde?*
- *Wer war der Organisator der Jagd und damit verantwortlich für den Ablauf?*
- *Wer nahm noch an besagter Jagd teil, außer Herrn Dornauer und Herrn Benko?*
- *Nahmen außer Herrn Dornauer noch andere politisch exponierte Personen an der Jagd teil?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
- *Besteht/Bestand ein Waffenverbot gegen weitere Teilnehmer der Jagdveranstaltung?*
 - a. *Wenn ja, gegen welche?*

- *Wer war an besagtem Tag Jagdleiter und hat dieser sich an alle geltenden Vorschriften gehalten - oder hätte er Herrn Dornauer, dessen Waffenverbot öffentlich bekannt war, an der Jagdausübung hindern müssen?*

Entsprechende Informationen liegen nicht vor.

Zur Frage 13:

- *Besteht ein Waffenverbot gegen Herrn Rene Benko?*

Auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) und auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss von einer Beantwortung Abstand genommen werden.

Zur Frage 15:

- *Auf dem abgebildeten Foto ist auch ein offenkundig Minderjähriger anwesend, hat dies rechtliche Konsequenzen?*
 - a. Wenn ja, welche?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Gerhard Karner

